

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion Die Linke

zur Dringlichen Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 09.11.2010
Drs. 16/3631

und zur Dringlichen Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses hierzu vom 10.11.2010
über

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes
Drucksache 16/3460

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung - Drs 16/3631 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Ziffer „3.“ in der Dringlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 09.11.2010 sowie die Ziffer „1.“ in der Dringlichen Beschlussempfehlung des Hauptausschusses hierzu vom 10.11.2010 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„Ziffer 2 a) bb) (in der Drs. 16/3460) wird durch folgende Fassung ersetzt:

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 ist auf Gehwegen in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 der Winterdienst in einer Mindestbreite von 1,5 Metern und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchzuführen. In allen übrigen Straßen beträgt unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 die Mindestbreite 1 Meter. Erfordert das Fußgängeraufkommen auf stärker frequentierten Gehwegen eine größere Fläche, ist eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung geregelt.“

2. In der Drs. 16/3460, Abschnitt „A. Begründung:“ wird im Unterpunkt „b) Einzelbegründung“ im Punkt „Zu Nummer 2 (§ 3)“ am Ende des zweiten Absatzes folgender Satz angefügt:

„ Die für den Winterdienst zuständige Senatsverwaltung hat im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass bei extremen Witterungsbedingungen und langanhaltendem Schneefall ein Abtransport von angehäuften Schnee und Eis durch die BSR erfolgt, wenn nicht mehr ausreichend Flächen für die Anhäufung zur Verfügung stehen.“

Berlin, den 11.11.2010